

Artikel 9 SN-5345 (Sachsen) — Geschäftstätigkeit

Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die gemeinsame berufsständische Versorgung der Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Mitglieder der Landesapothekerkammer Thüringen

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Versorgungswerk ist für seine Mitglieder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ausschließlich zum allgemeinen Nutzen und nicht zu Erwerbszwecken tätig.
- (2) Das Versorgungswerk bestreitet seine Aufwendungen aus eigenen Mitteln. Die Erträge und das Vermögen des Versorgungswerks dürfen nur zur Erfüllung des Versorgungsauftrages unter Einschluß des Ausgleichs der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden.
- (3) Das Versorgungswerk erstellt unter Beachtung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen den Jahresabschluß und den Lagebericht und legt diese sowie den Bericht des Abschlußprüfers der sächsischen Versicherungsaufsichtsbehörde vor.
- (4) Das Vermögen des Versorgungswerks soll entsprechend dem regionalen Anteil am Gesamtbeitragsaufkommen in den Freistaaten Sachsen und Thüringen angelegt werden. Die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Vermögensanlage bleiben unberührt.

Zitiervorschlag: Artikel 9 SN-5345 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-5345/9>